

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Thorsten Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Strafurteile zur Erbringung von Sozialstunden

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Thorsten Moriße (AfD), eingegangen am 09.03.2023 - Drs. 19/858

an die Staatskanzlei übersandt am 14.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 06.04.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Sozialstunden sind vor allem ein Instrument des Jugendstrafrechts, um straffällige Jugendliche wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Das Jugendstrafrecht sieht die Ableistung von Sozialstunden als sogenanntes Zuchtmittel vor.¹ Im Erwachsenenstrafrecht spielen Sozialstunden weniger eine Rolle.

Bewährungsstrafen und Sozialstunden sind auch bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz möglich.²

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem in der Kleinen Anfrage genannten Begriff der „Sozialstunden“ – den weder das Strafgesetzbuch (StGB) noch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) kennen – dürften Arbeitsleistungen und gemeinnützige Leistungen in Form gemeinnütziger Arbeit gemeint sein.

Soweit das StGB Anwendung findet, kann die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen gemäß § 56 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StGB als Bewährungsaufgabe erteilt werden. Eine solche Auflage soll gemäß § 56 b Abs. 1 Satz 1 StGB der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, im Interesse des Geschädigten soll sie jedoch der Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegenstehen (§ 56 b Abs. 2 Satz 2 StGB).

Für Jugendliche und Heranwachsende, wenn auf diese gemäß §§ 105 Abs. 1, 112 Satz 1, 104 Abs. 1 Nr. 1 JGG materielles Jugendstrafrecht angewandt wird, gilt Folgendes:

Arbeitsleistungen können als Erziehungsmaßregel, nämlich als Weisung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 JGG, und gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG als Zuchtmittel auferlegt werden. Im Falle der Verurteilung zu einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, kann die Erbringung von Arbeitsleistungen nach §§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 JGG auferlegt werden.

Ziel des Jugendstrafrechts ist es, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken, weshalb die jeweiligen Rechtsfolgen vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten sind, § 2 Abs. 1 JGG.

¹ <https://www.dahag.de/c/ratgeber/strafrecht/sozialstunden>

² https://ga.de/region/sieg-und-rhein/mehr-von-sieg-und-rhein/sozialstunden-und-bewaehrungsstrafe-fuer-drogenhandel_aid-85952597

1. Wie viele Strafurteile zur Erbringung von Sozialstunden wurden in den letzten zehn Jahren in Niedersachsen erlassen (bitte nach Jahren und Gerichten angeben)?

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik wurden in Niedersachsen in den Jahren seit 2013 - die Zahlen für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor - der folgenden Anzahl von Verurteilten Arbeitsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JGG auferlegt:

Jahr	Personen
2013	2 985
2014	2 587
2015	2 280
2016	2 176
2017	2 077
2018	2 075
2019	1 970
2020	1 430
2021	997

Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch eine gerichtliche Entscheidung gegebenenfalls mehreren Verurteilten Arbeitsleistungen auferlegt worden sein können. Die jeweilige Anzahl der Verurteilten muss daher der Anzahl der gerichtlichen Entscheidungen nicht entsprechen.

Darüber hinaus liegen zu der Anzahl der gerichtlichen Entscheidungen, durch welche oder im Zusammenhang mit welchen die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder Arbeitsleistungen angeordnet wurde, in Niedersachsen keine belastbaren statistischen Zahlen vor.

Eine händische Auswertung der Aktenbestände kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, nicht geleistet werden.

2. Wie ist die Altersstruktur bei den verurteilten Tätern?

Die Frage kann aus den zu 1. genannten Gründen nicht beantwortet werden.

3. Wie hat sich die Altersstruktur in den letzten zehn Jahren verändert?

Die Frage kann aus den zu 1. genannten Gründen nicht beantwortet werden.

4. Ist der Landesregierung bekannt, in welchen Institutionen und Einrichtungen die Sozialstunden abgeleistet werden?

Die Frage kann aus den zu 1. genannten Gründen nicht beantwortet werden.

5. Hat die Landesregierung Kenntnis, ob die verurteilten Täter bei der Ableistung der Sozialstunden in den Einrichtungen und Institutionen Kundenkontakt haben?

Die Frage kann aus den zu 1. genannten Gründen nicht beantwortet werden. In aller Regel werden die Verurteilten zu den Angehörigen der Institution Kontakt haben, bei welcher sie die Leistungen zu erbringen haben. Je nach Art und Ausgestaltung der Tätigkeit können sich auch Kontakte zu weiteren Personen ergeben.

- 6. Wie hoch ist der Anteil der tatsächlich geleisteten Sozialstunden aufgeschlüsselt für die letzten zehn Jahre? Wie viele Sozialstunden wurden aufgrund von Nichterscheinen in den letzten zehn Jahren nicht abgeleistet?**

Die Frage kann aus den zu 1. genannten Gründen nicht beantwortet werden.

- 7. Werden die geleisteten Sozialstunden quantitativ und qualitativ beurteilt?**

Werden verhängte Arbeitsleistungen nicht (vollständig) oder nicht der Anordnung entsprechend erbracht - hierzu zählen etwa auch die Fälle, in welchen der bzw. die Verurteilte zwar an der Einsatzstelle erscheint, dort aber aus ihm bzw. ihr anzulastenden Gründen nicht tätig wird –, wird dies dem (Jugend-)Gericht zurückgemeldet. Im Rahmen der Prüfung der Ahndung schuldhafter Nichtbefolgung erfolgt sodann eine quantitative und qualitative Beurteilung der Arbeitsleistung.

- 8. Wie viele Sozialstunden werden im Bereich des Gesundheitswesens geleistet (bitte aufgeschlüsselt nach Grund der Verurteilung, Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Einsatzort für die letzten zehn Jahre)?**

Die Frage kann aus den zu 1. genannten Gründen nicht beantwortet werden.